

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Jagdrechtsabgabengesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Jagdrechtsabgabengesetz, LGBl Nr 77/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs 2 lautet:

„(2) Die Jagdrechtsabgabe beträgt jährlich

- | | |
|--|-------|
| 1. für ein Jagdgebiet bis zu 300 ha Fläche | 162 € |
| 2. je weitere, auch nur angefangene 300 ha | 81 €. |

Die Landesregierung kann diese Beträge durch Verordnung entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex zum Beginn eines Jahres neu festsetzen, wenn die Änderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Festsetzung mindestens 10 % beträgt. Dabei sind Beträge ab einschließlich 50 Cent auf den nächsten vollen Eurobetrag aufzurunden und Beträge unter 50 Cent abzurunden.“

2. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird angefügt: „Eine solche weitere Abgabenerklärung ist einzureichen, wenn sich die Abgabenhöhe während der Dauer einer Jagdpachtperiode ändert.“

2.2. Im Abs 2 wird der letzte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Ändert sich die Abgabenhöhe während der Dauer der Jagdpachtperiode, hat das Landesabgabnamt bis spätestens 30. Juni des ersten Jahres, in dem die geänderten Abgabensätze wirksam werden, den neuen Abgabebetrag mitzuteilen. Diese Mitteilungen gelten als Abgabenerklärung, wenn der zur Einreichung der Abgabenerklärung Verpflichtete nicht spätestens bis zum 15. Juli eine abweichende Abgabenerklärung abgibt.“

3. Im § 9 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) § 2 Abs 2 und § 4 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Jagdrechtsabgabe beträgt derzeit für ein Jagdgebiet bis zu 300 ha Fläche 145 € und je weitere, auch nur angefangene 300 ha 73 € jährlich. Die Höhe wurde letztmals mit 1. Jänner 1998, also zu Beginn der laufenden neunjährigen Jagdpachtperiode, angepasst. Der Verbraucherpreisindex hat sich seither wie folgt entwickelt:

VPI 1996, Wert für Jänner 1998: 101,9

VPI 1996, Wert für März 2004: 113,0

VPI 1996, Wert Ende 2004 (geschätzt): ca 114,0

Steigerung Jänner 1998 – Dezember 2004 (geschätzt): + 11,87 %

Es ist daher gerechtfertigt, dieser Indexsteigerung auch durch eine entsprechende Anpassung der Abgabenhöhe Rechnung zu tragen. Die Tarife werden dabei um 11,72 % (Jagdgebiete bis zu 300 ha) bzw 10,96 % (weitere 300 ha) erhöht.

Damit weist Salzburg immer noch bundesweit die niedrigsten Abgabentarife auf, wie der folgende Vergleich zeigt:

Bundesland:	Abgabensatz in % der Bemessungsgrundlage ¹	Abgabenertrag laut Landesvoranschlag 2004 (Kärnten 2003)
Salzburg	-	312.667 € (davon 234.500 € Landesanteil)
Tirol	20	2.300.000 €
Oberösterreich	30	1.090.000 €
Steiermark	25	2.800.000 €
Vorarlberg	15 bzw 35 % ²	635.000 €
Kärnten	20 bzw 30 % ³	1.160.000 €

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Jagd- und Fischereiabgaben sind ausschließlichen Landes-(Gemeinde-)Abgaben gemäß § 15 Abs 1 FAG 2001. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich daher aus § 8 F-VG 1948.

¹ In Salzburg ist alleine die Flächengröße für die Bemessung ausschlaggebend, andere Bundesländer ziehen bei verpachteten Jagden den Jahrespachtzins zuzüglich Nebenleistungen und bei nicht verpachteten Jagden den (durchschnittlichen) Hektarpachtwertes benachbarter Jagden heran.

² Unionsbürger und Gleichgestellte 15 %, alle übrigen 35 %

³ vor allem EU-/EWR-Bürger, Personen mit Hauptwohnsitz/Hauptniederlassung in Österreich 20 %, sonstige 30 %

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Zum Gegenstand besteht kein Gemeinschaftsrecht.

4. Finanzielle Erläuterungen:

Der zu erwartende Mehrertrag wird in einer Größenordnung von geschätzten 35.000 € liegen, davon fließen 75 % dem Land und 25 % den Gemeinden zu. Dieses Vorhaben unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, kundgemacht unter LGBl Nr 23/1999, da es sich dabei um eine Recht setzende Maßnahme auf dem Gebiet des Abgabenrechts handelt (siehe Art 6 Abs 1 Z 3 der Vereinbarung).

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Anregungen des Landesabgabenamtes und der Finanzabteilung des Landes sind bei der Überarbeitung berücksichtigt worden.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Wie in Pkt 1 bereits eingehend dargestellt, beruht die vorgeschlagene Abgabenerhöhung auf dem Anstieg der Verbraucherpreise seit der letzten Erhöhung. Die neu vorgesehene Verordnungsermächtigung ermöglicht es der Landesregierung, in Hinkunft solche Indexsteigerungen ohne Änderung des Gesetzes nachvollziehen zu können. Eine vergleichbare Bestimmung besteht bereits jetzt betreffend die Naturschutzabgabe (vgl § 59 Abs 3 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999).

Zu Z 2:

Da die geplante Abgabenerhöhung während der Dauer einer Jagdpachtperiode erfolgt, müssen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um die grundsätzlich nur einmal in einer Jagdpachtperiode abzugebenden Abgabenerklärungen zu aktualisieren. Die bewährte Vorgangsweise (Versenden von entsprechenden Mitteilungen des Landesabgabenamtes mit der Möglichkeit einer abweichenden Erklärung) wird beibehalten.

Zu Z 3:

Die Änderungen sollen mit Beginn des kommenden Jahres in Kraft treten, so dass bereits für 2005 die erhöhte Abgabe zu entrichten ist.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.